

Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung
des SBFJ vom 1. November 2013 und zum Bildungsplan
vom 1. November 2013

für

**Coiffeuse EFZ/Coiffeur EFZ
Coiffeuse CFC/Coiffeur CFC
Parrucchiera AFC/Parrucchiere AFC**

Berufsnummer 82014

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für
Coiffeuse/Coiffeur zur Stellungnahme unterbreitet am 17. November 2014,
erlassen durch **coiffure**SUISSE am 1. Januar 2015.

aufzufinden unter www.coiffuresuisse.ch

Inhaltsverzeichnis

1 Ziel und Zweck	3
2 Grundlagen	3
3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	3
4 Die Qualifikationsbereiche im Detail	5
4.1 Qualifikationsbereich Teilprüfung	5
4.2 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit	6
4.3 Qualifikationsbereich Berufskennntnisse	8
4.4 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung	9
5 Erfahrungsnote	10
6 Angaben zur Organisation	10
6.1 Anmeldung zur Prüfung	10
6.2 Bestehen der Prüfung	10
6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses	10
6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall	10
6.5 Prüfungswiederholung	10
6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel	10
6.7 Archivierung	10
Inkrafttreten	10
Merkblatt zum Qualifikationsbereich Berufskennntnisse, Position 6 Fachgespräch mündlich	11-13

Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Prüfungsprotokoll TP	coiffure ^{SUISSE} www.coiffuresuisse.ch
Prüfungsprotokoll VPA	coiffure ^{SUISSE} www.coiffuresuisse.ch
Prüfungsprotokoll Berufskennntnisse mündlich	coiffure ^{SUISSE} www.coiffuresuisse.ch
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Coiffeuse EFZ/Coiffeur EFZ	Vorlage SDBB CSFO www.pq.berufsbildung.ch/dyn/1563.aspx
Notenblatt zur Berechnung der Erfahrungsnote Notenblatt Berufsfachschule	Vorlage SDBB CSFO www.pq.berufsbildung.ch/dyn/1563.aspx
Merkblätter für das Qualifikationsverfahren EFZ (ab Lehrbeginn 2014)	coiffure ^{SUISSE} www.coiffuresuisse.ch

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Coiffeuse/Coiffeur mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 1. November 2013. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 15-21
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Coiffeuse/Coiffeur mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 1. November 2013. Massgeblich für die QV ist insbesondere Teil D
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis¹

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung und Bildungsplan dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

¹ Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB. Das Handbuch kann heruntergeladen werden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):

**Qualifikationsverfahren
mit Abschlussprüfung
Coiffeuse / Coiffeur EFZ**

		Position	Gewichtung	
Abschlussprüfung	Qualifikationsbereich Teilprüfung Gewichtung 20% gemäss BiVo	Pos. 1	Schneiden von Haaren	50%
		Pos. 2	Dauerhaftes Umformen von Haaren	20%
		Pos. 3	Gestalten von Frisuren	20%
		Pos. 4	Betreuen von Kundinnen und Kunden; Behandeln und Pflegen von Kopfhaut und Haaren; Organisieren und Pflegen des Arbeitsumfelds; Sicherstellen der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes	10%
	Qualifikationsbereich Praktische Arbeit als VPA Gewichtung 30% gemäss BiVo Fallnote	Pos. 1	Schneiden von Haaren	40%
		Pos. 2	Farbliches Verändern von Haaren	20%
		Pos. 3	Gestalten von Frisuren	20%
		Pos. 4	Betreuen von Kundinnen und Kunden; Behandeln und Pflegen von Kopfhaut und Haaren; Organisieren und Pflegen des Arbeitsumfelds; Sicherstellen der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes	20%
	Qualifikationsbereich Berufskennnisse Gewichtung 20% gemäss BiVo	Pos. 1	Betreuen von Kundinnen und Kunden; Behandeln und Pflegen von Kopfhaut und Haaren; Gestalten von Frisuren	50%*
		Pos. 2	Beraten und Verkaufen von Dienstleistungen und Produkten; Schneiden von Haaren	
		Pos. 3	Farbliches Verändern von Haaren	
		Pos. 4	Dauerhaftes Umformen von Haaren	
		Pos. 5	Organisieren und Pflegen des Arbeitsumfelds; Sicherstellen der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes	
		Pos. 6	Fachgespräch (mündlich) - Farbliches Verändern von Haaren - Dauerhaftes Umformen von Haaren - Gestalten von Frisuren	50%
Qualifikationsbereich Allgemeinbildung Gewichtung 20% gemäss Verordnung des SBFI über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung	*Positionen 1 – 5 sind gleich gewichtet und machen zusammen 50% der Note im Qualifikationsbereich Berufskennnisse aus.			
Erfahrungsnote Gewichtung 10% gemäss BiVo	Note Unterricht in den Berufskennnissen			

Die Gesamtnote wird auf eine Dezimalstelle gerundet

In den Bildungserlassen festgehaltene Positionen werden auf ganze oder halbe Noten gerundet.

Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich Teilprüfung

Im Qualifikationsbereich Teilprüfung sollen grundlegende praktische Handlungskompetenzen (HK) abgeschlossen werden. Die Teilprüfung dauert 4 Stunden. Die entsprechenden Merkblätter (s. Verzeichnis Seite 2) sind zu berücksichtigen. Geprüft werden die folgenden Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereich	Gewichtung
1	• Schneiden von Haaren	50%
2	• Dauerhaftes Umformen von Haaren	20%
3	• Gestalten von Frisuren	20%
4	• Betreuen von Kundinnen und Kunden • Behandeln und Pflegen von Kopfhaut und Haaren • Organisieren und Pflegen des Arbeitsumfeldes • Sicherstellen der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes	10%

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)².

UP = Unterposition/HK = Handlungskompetenz

Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen (UP) und hat die Gewichtung 50%

- UP 1.1/HK 4.5: Länger werdende Stufung kombinierte Form schneiden. Ausführen am Modell Herrenübungskopf Gewichtung 50%.
- UP 1.2/HK 4.8: Effilationstechniken ausführen. Ausführen am Modell Herrenübungskopf Gewichtung 10%.
- UP 1.3/HK 4.9: Kombinationen verschiedener Schnitttechniken schneiden. Ausführen am Modell Kind Gewichtung 40%.

Position 2 hat die Gewichtung 20% und bezieht sich auf die HK 6.2:

Haare mit verschiedenen Techniken und Hilfsmitteln dauerhaft umformen. Ausführen am Modell Dame nach Vorlage *coiffure*_{SUISSE}.

Position 3 besteht aus folgenden Unterpositionen und hat die Gewichtung 20%

- UP 3.1/HK 7.1: Haare mit verschiedenen Hilfsmitteln und Föhngeräten formen. Ausführen am Modell Herrenübungskopf und Modell Kind.
- UP 3.2/HK 7.4: Haare frisieren und Frisurenfinish durchführen. Ausführen am Modell Damenlanghaarübungskopf, Modell Dame nach Vorlage *coiffure*_{SUISSE} und Modell Kind.
- UP 3.3/HK 7.2: Haare mit Wasserwellwicklern und anderen Hilfsmitteln formen. Ausführen am Modell Dame nach Vorlage *coiffure*_{SUISSE}.

² Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Art. 17 Abs. 1 Bst. a erlaubten Hilfsmittel. Konkrete Hinweise für die Durchführung der Teilprüfung sind in den Merkblätter bei *coiffure*_{SUISSE} (siehe Anhang S. 2) nachzulesen.

Position 4 besteht aus folgenden Unterpositionen und hat die Gewichtung 10%

- UP 4.1/HK 1.1: Kundinnen und Kunden empfangen, betreuen und verabschieden. Ausführen am Modell Dame nach Vorlage **coiffure**_{SUISSE} und Modell Kind.
- UP 4.2/HK 1.2: Termine für Dienstleistungen vereinbaren. Ausführen an allen Modellen.
- UP 4.3/HK 1.3: Arbeitsschritte vorbereiten. Ausführen an allen Modellen.
- UP 4.4/HK 1.5: Kundenkartei führen. Ausführen am Modell Dame nach Vorlage **coiffure**_{SUISSE} und Modell Damenlanghaarübungskopf.
- UP 4.5/HK 3.1: Kopfhaut- und Haardiagnose erstellen und entsprechendes Produkt wählen. Ausführen am Modell Dame nach Vorlage **coiffure**_{SUISSE}.
- UP 4.6/HK 3.2: Kopfhaut und Haare schamponieren. Ausführen am Modell Dame nach Vorlage **coiffure**_{SUISSE}.
- UP 4.7/HK 3.3: Kopfhautpflege ausführen. Ausführen am Modell Dame nach Vorlage **coiffure**_{SUISSE}.
- UP 4.8/HK 8.1: Arbeitsgeräte, Arbeitsumgebung pflegen und warten sowie betriebliche Hygiene gemäss den brancheninternen Vorschriften einhalten. Ausführen an allen Modellen.
- UP 4.9/HK 8.3: Ökonomische und ökologische Zusammenhänge der Betriebsführung kennen und Weiterbildung planen. Ausführen an allen Modellen.
- UP 4.10/HK 9.2: Unfälle verhüten. Ausführen an allen Modellen.

4.2 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit (VPA)

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 6 Stunden. Die entsprechenden Merkblätter (s. Verzeichnis Seite 2) sind zu berücksichtigen. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereich	Gewichtung
1	• Schneiden von Haaren	40%
2	• Farbliches Verändern von Haaren	20%
3	• Gestalten von Frisuren	20%
4	• Betreuen von Kundinnen und Kunden • Behandeln und Pflegen von Kopfhaut und Haaren • Organisieren und Pflegen des Arbeitsumfeldes • Sicherstellen der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes	20%

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)³.

UP = Unterposition/**HK** = Handlungskompetenz

³ Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen und hat die Gewichtung 40%

- UP 1.1/HK 4.6: Messerhaarschnitte ausführen. Ausführen am Modell Herr mit Messerhaarschnitt Gewichtung 30%.
- UP 1.2/HK 4.9: Kombinationen verschiedener Schnitttechniken schneiden. Ausführen am Modell Dame mit Farbeffekt nach eigener Vorlage und Modell Herrenhaarschnitt mit Übergang Gewichtung 70%.

Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen und hat die Gewichtung 20%

- UP 2.1/HK 5.2: Farbveränderungen durchführen. Ausführen am Modell Dame mit Farbeffekt nach eigener Vorlage.
- UP 2.2/HK 5.3: Verschiedene Strähnentechniken mit geeigneten Hilfsmittel anwenden. Ausführen am Modell Dame mit Farbeffekt nach eigener Vorlage.

Position 3 besteht aus folgenden Unterpositionen und hat die Gewichtung 20%

- UP 3.1/HK 7.1: Haare mit verschiedenen Hilfsmitteln und Föhngeräten formen. Ausführen an allen Modellen.
- UP 3.2/HK 7.3: Haare mit Heizgeräten in ihrer Form verändern. Ausführen am Modell Dame mit technischem Brushing und Umwandlung.
- UP 3.3/HK 7.4: Haare frisieren und Frisurenfinish durchführen. Ausführen an allen Modellen.

Position 4 besteht aus folgenden Unterpositionen und hat die Gewichtung 20%

- UP 4.1/HK 1.1: Kundinnen und Kunden empfangen, betreuen und verabschieden. Ausführen an allen Modellen.
- UP 4.2/HK 1.2: Termine für Dienstleistungen vereinbaren. Ausführen an allen Modellen.
- UP 4.3/HK 1.3: Arbeitsschritte vorbereiten. Ausführen an allen Modellen.
- UP 4.4/HK 1.5: Kundenkartei führen. Ausführen am Modell Dame mit Farbeffekt nach eigener Vorlage und Modell Herr mit Messerhaarschnitt.
- UP 4.5/HK 2.1: Dienstleistungen empfehlen und verkaufen. Ausführen am Modell Dame mit Farbeffekt nach eigener Vorlage.
- UP 4.6/HK 2.2: Produkte empfehlen und verkaufen. Ausführen am Modell Messerhaarschnitt.
- UP 4.6/HK 3.1: Kopfhaut- und Haardiagnose erstellen und entsprechendes Produkt wählen. Ausführen am Modell Herr mit Messerhaarschnitt.
- UP 4.7/HK 3.2: Kopfhaut und Haare schamponieren. Ausführen am Modell Dame mit Farbeffekt nach eigener Vorlage.
- UP 4.8/HK 3.4: Haarpflege ausführen. Ausführen am Modell Dame mit Farbeffekt nach eigener Vorlage.
- UP 4.9/HK 8.1: Arbeitsgeräte, Arbeitsumgebung pflegen und warten sowie betriebliche Hygiene gemäss den brancheninternen Vorschriften einhalten. Ausführen an allen Modellen.
- UP 4.10/HK 8.3: Ökonomische und ökologische Zusammenhänge der Betriebsführung kennen und Weiterbildung planen. Ausführen an allen Modellen.
- UP 4.11/HK 9.2: Unfälle verhüten. Ausführen an allen Modellen.

4.3 Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind.

Die Prüfung findet gegen Ende des 6. Semesters statt und dauert 3 Stunden schriftlich und 30 Minuten mündlich.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche aus dem schulischen Bereich mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform / Dauer		Gewichtung
		schriftlich	mündlich	
1	<ul style="list-style-type: none"> • Betreuen von Kundinnen und Kunden • Behandeln und Pflegen von Kopfhaut und Haaren • Gestalten von Frisuren 	180 Min.		50%
2	<ul style="list-style-type: none"> • Beraten und Verkaufen von Dienstleistungen und Produkten • Schneiden von Haaren 			
3	<ul style="list-style-type: none"> • Farbliches Verändern von Haaren 			
4	<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhaftes Umformen von Haaren 			
5	<ul style="list-style-type: none"> • Organisieren und Pflegen des Arbeitsumfeldes • Sicherstellen der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes 			
6	<ul style="list-style-type: none"> • Fachgespräch - Farbliches Verändern von Haaren - Dauerhaftes Umformen von Haaren - Gestalten von Frisuren 		30 Min.	50%

Die Bewertungskriterien der mündlichen Prüfung sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)⁴.

Positionen 1 – 5 sind gleich gewichtet und machen zusammen 50% der Note im Qualifikationsbereich Berufskennnisse aus.

Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen

- UP 1.1/HK 1.1: Kundinnen und Kunden empfangen, betreuen und verabschieden.
- UP 1.2/HK 1.2: Termine für Dienstleistungen vereinbaren.
- UP 1.3/HK 1.3: Arbeitsschritte vorbereiten.
- UP 1.4/HK 1.4: Mit Kritik und Kundenreklamationen umgehen.
- UP 1.5/HK 1.5: Kundenkartei führen.
- UP 1.6/HK 3.1: Kopfhaut- und Haardiagnose erstellen und entsprechendes Produkt wählen.
- UP 1.7/HK 3.2: Kopfhaut und Haare schamponieren.
- UP 1.8/HK 3.3: Kopfhautpflege ausführen.
- UP 1.9/HK 3.4: Haarpflege ausführen.
- UP 1.10/HK 7.1: Haare mit verschiedenen Hilfsmittel und Föhngeräten formen.
- UP 1.11/HK 7.2: Haare mit Wasserwellwicklern und anderen Hilfsmitteln formen.
- UP 1.12/HK 7.3: Haare mit Heizgeräten in ihrer Form verändern.
- UP 1.13/HK 7.4: Haare frisieren und Frisurenfinish durchführen.

⁴ Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen

- UP 2.1/HK 2.1: Dienstleistungen empfehlen und verkaufen.
- UP 2.2/HK 2.2: Produkte empfehlen und verkaufen.
- UP 2.3/HK 2.3: Hilfsmittel für den Heimgebrauch empfehlen und verkaufen.
- UP 2.4/HK 2.4: Waren und Dienstleistungen präsentieren und lagern.
- UP 2.5/HK 2.5: Sich stetig weiterbilden.
- UP 2.6/HK 4.9: Kombinationen verschiedener Schnitttechniken schneiden.
- UP 2.7/HK 4.10: Bartformen schneiden und ausrasieren.

Position 3 besteht aus folgenden Unterpositionen

- UP 3.1/HK 5.1: Diagnose erstellen und Farbveränderungen planen.
- UP 3.2/HK 5.2: Farbveränderungen durchführen.
- UP 3.3/HK 5.3: Verschiedene Strähnentechiken mit geeigneten Hilfsmitteln anwenden.

Position 4 besteht aus folgenden Unterpositionen

- UP 4.1/HK 6.1: Diagnose erstellen und Umformungsprodukte wählen.
- UP 4.1/HK 6.2: Haare mit verschiedenen Techniken und Hilfsmitteln dauerhaft umformen.

Position 5 besteht aus folgenden Unterpositionen

- UP 5.1/HK 8.1: Arbeitsgeräte, Arbeitsumgebung pflegen und warten, sowie betriebliche Hygiene gemäss den brancheninternen Vorschriften einhalten.
- UP 5.2/HK 8.3: Ökonomische und ökologische Zusammenhänge der Betriebsführung kennen und Weiterbildung planen.
- UP 5.3/HK 9.1: Abfall bewirtschaften.
- UP 5.4/HK 9.2: Unfälle verhüten.

Position 6 besteht aus folgenden Unterpositionen

- UP 6.1/Handlungskompetenzbereich 5: Farbliches Verändern von Haaren
- UP 6.2/Handlungskompetenzbereich 6: Dauerhaftes Umformen von Haaren
- UP 6.3/Handlungskompetenzbereich 7: Gestalten von Frisuren

4.4 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Das zur Berechnung erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht. Produkte, die im Rahmen der IPA entstanden sind, sind Eigentum des Lehrbetriebs.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Coiffeuse/Coiffeur EFZ treten am 1. Januar 2015 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Bern, 31. Januar 2018

coiffuresUISSE



Damien Ojetti, Zentralpräsident

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 17.11.2014 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Coiffeuse/Coiffeur EFZ Stellung bezogen.

Merkblatt zum Qualifikationsbereich Berufskennnisse, Position 6 Fachgespräch mündlich (30 Minuten)

gemäss Bildungsverordnung/Bildungsplan vom 1. November 2013

Position 6 Handlungskompetenzbereiche (HKB)

HKB 5 Farbliches Verändern von Haaren

HKB 6 Dauerhafte Umformung von Haaren

HKB 7 Gestalten von Frisuren

Unterposition 6.1

HKB 5 Farbliches Verändern von Haaren

HANDLUNGSKOMPETENZ 5.1:
Diagnose erstellen und
Farbveränderungen planen

Leistungsziele 5.1.1

Ich erkläre einer Fachperson die Handhabung der Farbkarte anhand von Fallbeispielen.

Handhabung der Farbkarte anhand von einem Fallbeispiel erklären.

Leistungsziele 5.1.5

Ich begründe, weshalb die Diagnosepunkte für eine Farbveränderung wichtig sind.

Anhand von Fallbeispielen und Bildern begründen:

- Ausgangsfarbe
- Zielfarbe
- Haarstruktur
- Haarstärke
- Weissanteil
- Erst- oder Ansatzfärbung
- Kopfhautzustand

Leistungsziel 5.1.8

Ich begründe die Planungsschritte einer Farbveränderung aufgrund von Fallbeispielen.

Anhand von Fallbeispielen und Bildern begründen:

- Farbtiefe
- Farbrichtung
- Art des Produkts
- Wasserstoffperoxid (H₂O₂)-Konzentration
- Mischverhältnis
- Auftragechnik
- Einwirkungszeit
- Nachbehandlung

HANDLUNGSKOMPETENZ 5.3:
Verschiedene Strähnentechniken mit geeigneten Hilfsmitteln anwenden

Leistungsziel 5.3.2

Ich erkläre die Wirkung der verschiedenen Strähnentechniken.

Unterposition 6.2 HKB 6 Dauerhaftes Umformen von Haaren

HANDLUNGSKOMPETENZ 6.1:
Diagnose erstellen und
Umformungsprodukte wählen

Leistungsziele 6.1.1

Ich begründe die Planungsschritte aufgrund der Diagnose.

Anhand von Fallbeispielen und Bildern begründen:

- Haarstruktur
- Haarstärke
- Haarquerschnitt
- Sprungkraft
- Haarlänge
- Haardichte
- Kopfhautzustand
- Umformungswunsch
- Frisier- und Pflegegewohnheiten

Leistungsziel 6.1.3

Ich begründe meine Wahl des Umformungsproduktes in Bezug auf die Haarstruktur.

HANDLUNGSKOMPETENZ 6.2:
Haare mit verschiedenen
Techniken und Hilfsmitteln
dauerhaft umformen

Leistungsziel 6.2.1

Ich analysiere anhand von Fallbeispielen, die geeignete Umformungstechnik.

Anhand von einem Fallbeispiel die geeignete Umformungstechnik analysieren.

Unterposition 6.3 HKB 7 Gestalten von Frisuren

<p>HANDLUNGSKOMPETENZ 7.1: Haare mit verschiedenen Hilfsmitteln und Föhngeräten formen</p>	<p><u>Leistungsziel 7.1.2</u> Ich begründe die Wahl der geeigneten Haarbürste anhand von Frisurenbildern.</p>
<p>HANDLUNGSKOMPETENZ 7.2: Haare mit Wasserwellwicklern und anderen Hilfsmitteln formen</p>	<p><u>Leistungsziel 7.2.3</u> Ich begründe die Wahl der geeigneten Einlegetechniken anhand von Frisurenbildern.</p>
<p>HANDLUNGSKOMPETENZ 7.3: Haare mit Heizgeräten in ihrer Form verändern</p>	<p><u>Leistungsziel 7.3.2</u> Ich begründe anhand von Frisurenbildern die Wahl der geeigneten Heizgeräte.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lockenstab • Flacheisen • Kreppeisen • Heizbare Wickler • Thermobürste
<p>HANDLUNGSKOMPETENZ 7.4: Haare frisieren und Frisurenfinish durchführen</p>	<p><u>Leistungsziel 7.4.2</u> Ich begründe die Wahl der Frisiertechnik anhand von Frisurenbildern.</p>
	<p><u>Leistungsziel 7.4.6</u> Ich begründe die Wahl der Styling- und Finishprodukte anhand von Frisurenbildern.</p> <p>Anhand von Bildern begründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahl der geeigneten Haarbürste • Wahl der geeigneten Einlegetechnik • Wahl der geeigneten Heizgeräte • Wahl der geeigneten Frisiertechnik • Wahl der geeigneten Styling- und Finishprodukte
<p>Fallbeispiele</p>	<p>Anhand von Bildern Frisuren nach Kundenwunsch, der Gesichts- und Kopfform typgerecht empfehlen.</p>